

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 13 AS 128/07

EINGEGANGEN

S 49 AS 1002/06 (Sozialgericht Oldenburg)

09. FEB. 2009

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 11. Dezember 2008

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Herrn
 2. Frau
 3. Kind
- alle wohnhaft: , vertreten durch die Kläger zu 1) und 2)

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwalt Kroll,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

Job-Center Wilhelmshaven, - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagter und Berufungskläger,

hat der 13. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2008 in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht **Prof. Dr. Petersen**, den Richter am Landessozialgericht **Wüdrich** und den Richter am Sozialgericht **Dr. Schnitzler**, sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 15. Mai 2007 aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2006 Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 412,00 Euro sowie unter Berücksichtigung von Heizkosten in Höhe von 120,00 Euro im Monat zu gewähren. Der Bescheid der Beklagten vom 12. April 2006 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2006) wird geändert, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Die Revision wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten darum, in welcher Höhe der Beklagte die Kosten der Unterkunft der Kläger in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2006 übernehmen muss.

Der 1959 geborene Kläger zu 1) und die 1962 geborene Klägerin zu 2) sind seit 1981 verheiratet. Die Klägerin zu 3) ist ihre 1998 geborene Tochter, die ausweislich der ärztlichen Bescheinigung der Fachärztin für Kinderheilkunde vom 18. März 2005 an einer ausgeprägten globalen Entwicklungsstörung mit mittelschwerer bis schwerer geistiger Behinderung leidet. Seit dem 20. Oktober 2008 ist bei ihr wegen Entwicklungsretardierung und Lernbehinderung ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt (Bescheid des Versorgungsamtes Osnabrück, Außenstelle Oldenburg, vom 26. November 2008). Die Familie bewohnt eine 88,59 qm große Dreizimmerwohnung, für die seit Januar 2005 eine Bruttokaltmiete von 412,00 Euro zu entrichten ist (Kaltmiete 352,00 Euro, Nebenkostenabschlag ohne Heizkosten 60,00 Euro, 120,00 Euro Heizkostenabschlag). Seit dem 1. Januar 2005 beziehen die Kläger vom Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 teilte der Beklagte den Klägern mit, dass Unterkunftskosten zunächst in Höhe von 477,87 Euro berücksichtigt würden. Für Dreipersonenhaushalte gelte in Wilhelmshaven jedoch eine Höchstgrenze von 383,00 Euro. Die Kläger wurden daher aufgefordert, die Unterkunftskosten bis zum 31. März 2005 auf diesen Betrag zu senken. Andernfalls würden Unterkunftskosten ab dem genannten Datum nur noch in der genannten Höhe übernommen. Am 1. April 2005 teilte der Beklagte den Klägern mit, dass die tatsächliche Miete zunächst weiter übernommen werde. Mit Schreiben vom 15. November 2005 forderte der Beklagte die Kläger erneut zu einer Senkung der Unterkunftskosten auf, und zwar bis zum 31. Mai 2006. Die Miethöchstgrenze betrage nunmehr 372,00 Euro (bruttokalt).

Auf den Fortzahlungsantrag der Kläger vom 7. April 2006 bewilligte der Beklagte den Klägern mit Bescheid vom 12. April 2006 für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2006 Leistungen in Höhe von 1.143,79 Euro, wovon 372,00 Euro auf die Kosten der Unterkunft und 96,73 Euro auf die Heizkosten entfielen. Hiergegen erhob der Kläger zu 1) am 21. April 2006 Widerspruch. Er machte geltend, die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung sei nicht nachvollziehbar. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hieß es: Die Kosten für Unterkunft und Heizung könnten ab dem 1. Juni 2006 nur noch in angemessener Höhe übernommen werden. Damit könnten nur noch 372,00 Euro Unterkunftskosten und 96,73 Euro Heizkosten übernommen werden.

Dagegen haben die Kläger am 1. August 2006 Klage erhoben, mit der sie die Gewährung höherer Unterkunftskosten und die Absetzung der Versicherungspauschale von dem zugeflossenen Kindergeld beehrten. Die Unterkunftskosten seien unter Heranziehung der Tabelle zu § 8 WohngeldG zu bestimmen.

Die Kläger haben beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 12. April 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2006 zu verurteilen, ihnen Arbeitslosengeld II-Leistung unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe der rechten Spalte nach § 8 Wohngeldtabelle sowie eines Zuschlags in Höhe von 10 v.H. sowie einer Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 Euro monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid berufen. Die Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven hätten zu dem Ergebnis geführt, dass Dreipersonenhaushalte in Wilhelmshaven eine Durchschnittsbruttokaltmiete von 372,00 Euro zahlten.

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat mit Urteil vom 15. Mai 2007 den Bescheid des Beklagten vom 12. April 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2006 abgeändert und den Beklagten verurteilt, den Klägern Arbeitslosengeld II - Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe der rechten Spalte der Tabelle nach § 8 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Zuschlages von 10 vom Hundert (451,00 Euro ohne Heizkosten) zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung hat es wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Den Klägern stünden in dem streitigen Zeitraum höhere Unterkunftskosten zu. Deshalb sei die Klage überwiegend begründet. Allerdings sei die Wohnung sowohl bezüglich der Wohnfläche, als auch bezüglich der Miethöhe unangemessen. Hinsichtlich der Wohnfläche sei nach der niedersächsischen Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung für Dreipersonenhaushalte eine Fläche bis 75 qm angemessen. Für die Miethöhe sei auf die rechte Spalte der Tabelle nach § 8 WohngeldG abzustellen, sofern keine aussagekräftigeren Erkenntnisquellen vorlägen. Die vom Beklagten vorgelegten Tabellen gäben die tatsächlichen Mietpreise in Wilhelmshaven nicht wieder. Dementsprechend seien Unterkunftskosten zwar nicht in tatsächlicher, sondern in Höhe der genannten Tabelle zuzüg-

lich eines Zuschlags von 10% zu gewähren, mithin in Höhe von 451,00 Euro (410,00 Euro zuzüglich 10%) für Kaltmiete und Nebenkosten, aber ohne Heizung. Bezüglich der Versicherungspauschale wurde die Klage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R -, SozR 4-4200 § 22 Nr. 3 = BSGE 97, 254) abgewiesen.

Gegen das ihm am 24. Mai 2007 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 11. Juni 2007 Berufung erhoben. Er hat zur Begründung der Berufung vorgetragen, er – der Beklagte – habe die angemessenen Unterkunftskosten in Wilhelmshaven zutreffend bestimmt. Ein qualifizierter Mietspiegel sei zwar nicht erstellt worden, ein solcher sei aber auch nicht erforderlich. Die Datenerhebung der Stadt Wilhelmshaven, der er sich zur Bestimmung der angemessenen Miethöhe bediene, sei – wie ein Mietspiegel - fortlaufend aktualisiert worden. Die Erhebung entspreche insbesondere den Anforderungen, wie sie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. vom 16. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R, SGB 2008, 473) aufgestellt worden seien.

Die Einwohnerzahl Wilhelmshavens sei seit vielen Jahren rückläufig. Im Jahre 1992 seien noch 91.606 Einwohner gezählt worden, während es im September 2005 nur noch 83.722 Einwohner gewesen seien. Insgesamt sei für Wilhelmshaven von ca. 33.500 Mietwohnungen auszugehen. Bei der Volkszählung im Jahre 1987 seien 32.650 Wohnungen gezählt worden. Seither dürfte die Zahl der Wohnungen um ca. 4.000 zugenommen haben, wobei es sich insbesondere um in Privateigentum befindlichen Wohnraum handele. Der Haus- und Grundbesitzerverein gehe davon aus, dass im Stadtgebiet ca. 3.000 bis 4.000 Wohnungen leer stünden. Wegen des Wohnungsleerstandes sinke das örtliche Mietniveau ständig, weil sowohl die Wohnungsbaugesellschaften als auch die privaten Vermieter darum bemüht seien, ihre Wohnungen weiterhin vermietet zu halten. Hinzu komme, dass es in der Stadt aus historischen Gründen besonders viele kleinere Wohneinheiten gebe. Denn in den beiden Wachstumsphasen der Stadt vor den Weltkriegen seien viele Arbeitnehmer für die Marine und die Zulieferindustrie in die Stadt gezogen. Dementsprechend seien viele kleinere Wohneinheiten (Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen) erbaut worden. Überdies seien besonders viele Wohnungen in der Trägerschaft von Wohnungsbaugesellschaften errichtet worden. Insgesamt habe dies zur Folge, dass die Mieten unterdurchschnittlich hoch seien. So betrügen etwa die Mieten der Wohngeldempfänger im Bundesdurchschnitt 5,65 Euro je Quadratmeter, während der entsprechende Wert in Wilhelmshaven im Jahre 2005 5,16 Euro betragen habe. Damit beliefe sich das durchschnittliche Mietniveau in Wilhelmshaven auf nur 91,3% des Bundesdurchschnitts.

Der Beklagte ist weiter der Auffassung, ein Mietspiegel nach den Bestimmungen des BGB sei für die Untersuchung der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB II

keine aussagekräftige Erkenntnisquelle. Ein solcher Mietspiegel gebe keinen Aufschluss über die Verteilung des Wohnungsbestandes auf die im Mietspiegel ausgewiesenen Mietteilklassen und die Verfügbarkeit für den betreffenden Hilfeempfänger. Daher erscheine die von der Stadt Wilhelmshaven durchgeführte Ermittlung der Mietobergrenzen, eine Erhebung, derer er sich zur der Bestimmung der angemessenen Miete im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II bediene, besser geeignet als die Werte, die mit Hilfe eines Mietspiegels ermittelt würden. Ein Rückgriff auf die Tabelle nach § 8 WohnGG sei von ihm, dem Beklagten, und der Stadt Wilhelmshaven immer schon als die schlechteste Lösung angesehen worden. Nach der Wohngeldtabelle sei nämlich für Wilhelmshaven von folgenden Werten auszugehen:

(Tabelle nach § 8 WohnGG (Wilhelmshaven = Mietstufe II, rechte Spalte der Tabelle)

	1 Person	2	3	4	5	jed. weit.
T 2001	280	345	410	475	545	+ 65
T 01 +10%	308	379,50	451	522,50	599,50	+ 71,50
T 2009	308	380	451	523	600	+ 72

(T 01 = Wohngeldtabelle 2001;

T 01 + 10% = Wohngeldtabelle 2001, zzgl. 10%; T 2009 = Wohngeldtabelle 2009, nach dem novellierten Wohngeldgesetz)

Das Wohngeld diene aber – anders als die hier streitigen Leistungen – nicht der Bedarfsdeckung, sondern werde lediglich als Zuschuss zu der Miete oder zu der Belastung bei den Besitzern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen gewährt. Es sei außerdem nicht einleuchtend, weshalb in der Rechtsprechung häufig ausschließlich auf die rechte Spalte der Wohngeldtabelle (Bezugsfertigkeit der Wohnung ab 1992) verwiesen werde. Damit würden die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gegenüber jenen nach dem WohnGG ungerechtfertigt privilegiert. Gerade in Wilhelmshaven sei die Anwendung der rechten Spalte der Wohngeldtabelle nicht zu rechtfertigen. Denn hier seien die meisten Wohnungen aufgrund der Stadtgeschichte deutlich vor dem Jahr 1992 errichtet worden. Bereits Ende der 1990er Jahre seien im Rahmen der Angemessenheitsprüfung für Unterkunftskosten nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erste Erhebungen über den örtlichen Wohnungsmarkt durchgeführt worden. Die Auswertung habe zunächst auf der Auswertung von Anzeigen aus der Wilhelmshavener Zeitung und der Neuen Rundschau (einem Anzeigenblatt mit Lokalnachrichten) basiert. Dabei seien Wohnungen unberücksichtigt geblieben, die aufgrund ihres Mietpreises oder ihrer Ausstattung offensichtlich für Hilfeempfänger nicht zugänglich seien. Die so ermittelten Wohnungen seien dann auf-

grund ihrer Größe den verschiedenen Haushaltsgrößen (Ein-, Zweipersonenhaushalte usw.) zugeordnet worden. Die Höchstbeträge seien dann wie folgt berechnet worden:

Gesamtmieten der
ermittelten Wohnun-
gen für die jeweilige
Haushaltsgröße

: :

Anzahl der ermittelten
Wohnungen für die
jeweilige Haushalts-
größe

= :

Miethöchstbetrag für
die jeweilige Haus-
haltsgröße

Diese Form der Ermittlungen sei seinerzeit vom Verwaltungsgericht Oldenburg nicht beanstandet worden.

Mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 sei das bisherige Ermittlungsverfahren weitergeführt worden. Zunächst habe man die bisher verwendeten Mietobergrenzen beibehalten:

(Miethöchstbeträge in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2005)

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jed. weit. P.
258 Euro	307 Euro	383 Euro	435 Euro	529 Euro	+ 65 Euro

Im 1. Quartal 2005 seien folgende Mietkosten ermittelt worden:

(Durchschnitt Mietkosten 1. Quartal 2005)

Anzahl	M ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Höchstwerte	Abweichung
1 Person	43,89	5,64 €	242,74 €	258,00 €	- 5,91%
2 Personen	58,18	5,37 €	310,12 €	307,00 €	1,02%
3 Personen	68,75	5,32 €	362,59 €	383,00 €	-5,33%
4 Personen	84,76	5,19 €	439,06 €	435,00 €	0,93%
5 Personen	100,60	5,09 €	506,30 €	529,00 €	-4,29%
6 Personen	119,91	5,10 €	604,37 €	594,00 €	1,75%
7 Personen	140	5,07 €	710,00 €	659,00 €	7,74%
8 Personen					

Für das 2., 3. und 4. Quartal 2005 seien entsprechende Gesamtdurchschnitte gebildet worden. Für das gesamte Jahr 2005 seien folgende Werte ermittelt worden:

(Durchschnitt Mietkosten Jahr 2005)

Anzahl	M ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Höchstwerte	Abweichung
1 Person	44,48	5,60 €	246,02 €	252,00 €	-2,37%
2 Personen	58,52	5,35 €	311,37 €	316,00 €	-1,47%
3 Personen	69,59	5,40 €	373,44 €	372,00 €	-0,39%
4 Personen	88,68	5,42 €	476,68 €	472,00 €	0,99%
5 Personen	105,57	5,28 €	548,73 €	575,00 €	-4,57%
6 Personen	117,14	5,51 €	639,79 €	640,00 €	-0,03%
7 Personen	139,75	4,99 €	696,25 €	705,00 €	-1,24%
8 Personen	171,22	3,93 €	664,18 €	770,00 €	-13,74%

Unter Zugrundelegung des bisherigen Ermittlungsverfahrens seien die Miethöchstbeträge zum 1. Oktober 2005 neu festgelegt worden. Damals hätten folgende Miethöchstbeträge gegolten:

(Miethöchstbeträge in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006)

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jed. weit. P.
252 Euro	316 Euro	372 Euro	472 Euro	575 Euro	+ 65 Euro

Es sei entschieden worden, die Ermittlungen alle zwei Jahre zu aktualisieren. Damit sei man der Regelung gefolgt, wie sie bei den Mietpreisspiegeln vorgeschrieben werde, bei denen nämlich alle zwei Jahre eine Anpassung erfolgen müsse. Zugleich seien die Ermittlungen laufend aktualisiert worden; dies sei auch geboten, um ständig in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Wohnraum nachweisen zu können.

Im Laufe des Jahres 2006 sei festgestellt worden, dass die Sozialgerichte für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten häufiger auf einen Mietspiegel oder auf die rechte Spalte der Wohngeldtabelle abgestellt hätten. Um die Ermittlung auf eine breitere Datengrundlage zu stellen, seien ab dem 1. Oktober 2006 auch die Daten aus dem Wohngeld und der Grundsicherung (bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) in die Ermittlung einbezogen worden. Die durchschnittlichen Mietkosten für die jeweiligen Quartale des Jahres 2006 hätten sich wie folgt dargestellt:

(Durchschnitt Mietkosten 1. Quartal 2006)

Anzahl	m ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Mietobergrenze ab 3. Quartal 2005	Abweichung
1 Person	44,23	5,81	251,38 €	252,00 €	-0,25%
2 Personen	59,57	5,42 €	321,20 €	316,00 €	1,65%
3 Personen	71,70	5,47 €	390,26 €	372,00 €	4,91%
4 Personen	92,13	5,39 €	491,50 €	472,00 €	4,13%
5 Personen	108,11	5,36 €	572,01 €	575,00 €	0,52%
6 Personen	121,82	5,44 €	657,18 €	640,00 €	2,68%
7 Personen				705,00 €	-100,00%
8 Personen				770,00 €	-100,00%

(Durchschnitt Mietkosten 2. Quartal 2006)

Anzahl	m ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Mietobergrenze ab 3. Quartal 2005	Abweichung
1 Person	47,00	5,63 €	263,29 €	252,00 €	4,48%
2 Personen	58,02	5,50 €	318,49 €	316,00 €	0,79%
3 Personen	71,46	5,58 €	397,02 €	372,00 €	6,73%
4 Personen	90,21	5,67 €	506,20 €	472,00 €	7,25%
5 Personen	106,14	5,72 €	601,18 €	575,00 €	4,55%
6 Personen				640,00 €	-100,00%
7 Personen				705,00 €	-100,00%
8 Personen				770,00 €	-100,00%

(Durchschnitt Mietkosten 3. Quartal 2006)

Anzahl	m ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Mietobergrenze ab 3. Quartal 2005	Abweichung
1 Person	47,65	5,54 €	262,33 €	252,00 €	4,10%
2 Personen	59,75	5,60 €	333,32 €	316,00 €	5,48%
3 Personen	71,52	5,64 €	401,37 €	372,00 €	7,90%
4 Personen	92,53	5,70 €	523,85 €	472,00 €	10,99%
5 Personen	109,61	5,37 €	582,89 €	575,00 €	1,37%
6 Personen				640,00 €	-100,00%
7 Personen				705,00 €	-100,00%
8 Personen				770,00 €	-100,00%

(Durchschnitt Mietkosten 4. Quartal 2007)

Anzahl	m ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Mietobergrenze ab 3. Quartal 2007	Abweichung
1 Person	41,21	6,80 €	265,26 €	261,89 €	1,29%
2 Personen	56,97	5,84 €	331,08 €	323,25 €	2,42%
3 Personen	67,08	5,93 €	396,93 €	387,21 €	2,51%
4 Personen	79,64	5,77 €	459,11 €	497,48 €	-7,71%
5 Personen	90,71	5,89 €	534,11 €	570,50 €	-6,38%
6 Personen	102,78	5,41 €	556,62 €	613,80 €	-9,32%
7 Personen	111,31	5,84 €	651,30 €	788,00 €	-5,33%
8 Personen	132,3	5,29 €	695,38 €	753,00 €	-7,65%

Auf dieser Grundlage seien die Miethöchstbeträge zum 1. Oktober 2006 neu festgesetzt worden. Es hätten dann folgende Mietobergrenzen gegolten:

(Miethöchstbeträge in der Zeit seit vom 1. Oktober 2006 bis 30. April 2008)

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jed. weit. P.
259 Euro	314 Euro	383 Euro	461 Euro	558 Euro	+ 65 Euro

Im 1. Quartal 2008 hätten die durchschnittlichen Mietkosten sich wie folgt dargestellt:

(Durchschnitt Mietkosten 1. Quartal 2008, berichtigte Tabelle)

Anzahl	m ²	Preis/m ²	Gesamtmiete	Mietobergrenze ab 4. Quartal 2007	Abweichung
1 Person	39,70	6,91 €	267,61 €	265,00 €	0,98%
2 Personen	55,39	5,99 €	331,05 €	324,00 €	2,18%
3 Personen	65,85	5,89 €	386,84 €	386,00 €	0,22%
4 Personen	79,34	6,19 €	490,85 €	455,00 €	7,88%
5 Personen	88,99	5,47 €	486,58 €	533,00 €	-8,71%
6 Personen	99,38	6,00 €	599,53 €	598,00 €	0,26%
7 Personen	108,87	6,09 €	662,91 €	663,00 €	-0,01%
8 Personen	123,78	5,72 €	714,52 €	728,00 €	-1,85%

Eine erneute Anpassung der Miethöchstbeträge sei zum 1. Mai 2008 erfolgt. Seither gelte folgende Festsetzung:

(Miethöchstbeträge seit dem 1. Mai 2008)

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jed. weit. P.
265 Euro	324 Euro	386 Euro	455 Euro	533 Euro	+ 65 Euro

Insgesamt ergäben sich aus den Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven folgende Miethöchstgrenzen für alle bisherigen Zeiträume seit dem 1. Januar 2005:

(Übersicht Miethöchstgrenzen seit 1. Januar 2005)

	1 Person	2 P.	3 P.	4 P.	5 P.	jed. weit. P.
1.01.- 30.09.05	258 Euro	307 Euro	383 Euro	435 Euro	529 Euro	+ 65 Euro
1.10.05- 30.09.06	252 Euro	316 Euro	372 Euro	472 Euro	575 Euro	+ 65 Euro
1.10.06 30.04.08	259 Euro	314 Euro	383 Euro	461 Euro	558 Euro	+ 65 Euro
seit 1.05.08	265 Euro	324 Euro	386 Euro	455 Euro	533 Euro	+ 65 Euro

Die Ermittlung beruhe auch auf einer ausreichenden Datenbasis. Von den ca. 33.500 Mietwohnungen in Wilhelmshaven seien 1.897 für die Ermittlung erfasst worden. Das entspreche einem Anteil von 5,6%. Allerdings betrage der Anteil der bei der Ermittlung erfassten Wohnungen an den nach dem Meldegesetz erfassten Haushalten (1.897/18.667) lediglich 3,9%. Das Meldegesetz berücksichtige jedoch z.B. nicht, ob Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder ob dies nicht der Fall sei. Entscheidend komme es bezüglich der Datengrundlage daher nicht auf die Haushalte nach dem Meldegesetz, sondern auf die Anzahl der Mietwohnungen an.

Das Ergebnis der Ermittlungen werde auch durch die Durchschnittsmieten, die Wohngeldempfänger zu zahlen hätten, bestätigt. Diese Mieten hätten im Jahr 2005 durchschnittlich 5,16 Euro je Quadratmeter betragen. Lege man insofern die durchschnittliche Miete dieses Personenkreises zu Grunde, ergebe sich unter Berücksichtigung der Wohnungsgrößen nach den Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen folgendes Bild:

(Produkt aus Durchschnittsmieten der Wohngeldempfänger und Wohnungsgröße)

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
50 qm x 5,16	60 qm x 5,16	75 qm x 5,16	85 qm x 5,16	95 qm x 5,16
258 Euro	310 Euro	387 Euro	439 Euro	490 Euro

Das so gewonnene Bild weiche jedenfalls nicht wesentlich von dem Ergebnis der von der Stadt Wilhelmshaven angestellten Ermittlungen ab.

Die Richtigkeit der Auswertung werde auch durch die tatsächlichen Mieten der Leistungsempfänger untermauert. Der Mittelwert dieser Mieten (unter Berücksichtigung einer 2/3-Spanne; dies geschehe, um statistische Ausreißer – etwa durch stark überhöhte Mieten oder Gefälligkeitsmieten – zu vermeiden) habe im Dezember 2006 im gesamten Stadtgebiet 5,28 Euro je Quadratmeter betragen. Er – der Mittelwert der Mieten - gliedere sich wie folgt auf:

(Mittelwerte der Mieten der Leistungsempfänger nach dem SGB II)

	Größe insg.	bis 39 qm	40 – 59 qm	60 – 79 qm	80 – 99 qm	ab 100 qm
Mittelwert	5,28	6,35	5,41	5,15	5,16	4,51
Spanne	1,82-8,94	2,54-10,26	1,84-8,94	1,74-8,64	1,76 -8,13	1,61-7,19
Menge	6070	365	2626	1911	696	472

(Mittelwert = Mittelwert der Mieten (inkl. Betriebskosten) aus der 2/3-Spanne)

(Spanne = niedrigste und höchste Miete (inkl. Betriebskosten) in der 2/3 Spanne)

Die Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven wiesen auch keine gravierenden Fehlerquellen auf. Allerdings verlange das Bundessozialgericht nunmehr, dass bei der Ermittlung neben der Wohnungsgröße auch der Standard der Wohnungen und das Jahr des ersten Bezuges bzw. der letzten Renovierung oder die Ausstattung festgestellt würde, während in die Ermittlung der Stadt Wilhelmshaven grundsätzlich alle Wohnungen ohne Differenzierung eingeflossen seien. Die Vorgaben des BSG seien aber gleichwohl erfüllt. Denn diejenigen Wohnungen, die offensichtlich nach Lage, Preis und Ausstattung Hilfeempfängern nach dem SGB II nicht zugänglich gewesen seien, seien außer Betracht geblieben. Ebenso seien Mieten, die erheblich über dem Durchschnitt gelegen hätten, nicht in die Betrachtung einbezogen worden. Eine vorherige schriftliche Festlegung, unter welchen Voraussetzungen Wohnungen in die Ermittlung der Mietobergrenzen einbezogen werden sollten, sei allerdings nicht erfolgt. Die Auswertung der Wohnungsanzeigen sei jedoch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen worden, die aufgrund ihrer Außendiensttätigkeit im Stadtgebiet die Wohnungssituation sehr gut einschätzen könnten.

Bei der Auswertung sei davon ausgegangen worden, dass alle Anzeigen in der Wilhelmshavener Zeitung und der Neuen Rundschau Wohnungen aus der Stadt Wilhelmshaven betreffen, soweit dies nicht anders angegeben gewesen sei. Sofern in der Anzeige keine Adresse vermerkt worden sei, seien die Wohnungen gleichwohl in die Ermittlung aufgenommen worden. Man sei davon ausgegangen, dass es keinen Sinn mache, in den genannten Zeitungen für Wohnungen außerhalb Wilhelmshavens zu inserieren. Selbst wenn dies vereinzelt anders gewesen sein sollte, könnte dies nur eine geringfügige Fehlerquelle darstellen. Denn beispielsweise sei im 2. Quartal des Jahres 2006 nur bei 4,6% der in die Ermittlungen eingeflossenen Wohnungen die Adresse nicht bekannt gewesen. Die Mietkosten für diese Wohnungen hätten dem Durchschnittswert der sonstigen Wohnungen entsprochen.

Doppelzählungen von Wohnungen, deren Adressen nicht bekannt gewesen seien, seien dadurch vermieden worden, dass die inserierten Wohnungen nach Größe und Mietpreis sortiert worden seien. Wohnungen ohne Adressangabe seien nur nach Abgleich mit der Liste bei den Ermittlungen berücksichtigt worden.

Ob eine inserierte Wohnung tatsächlich bezugsfertig und für einen Hilfebedürftigen zumutbar gewesen sei, sei über stichprobenweise Überprüfungen von außen begutachtet worden. Innenbegutachtungen seien zwar nicht durchgeführt worden, es sei aber auch nicht Aufgabe des Grundsicherungsträgers, den Hilfebedürftigen den Wohnraum selbst bereitzustellen. Der Grundsicherungsträger müsse nur überprüfen, ob angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar sei. Überdies sei auch nicht zu vermuten, dass teilweise Wohnungen inseriert würden, die nicht bezugsfertig oder unzumutbar seien. Ein solches Vorgehen würde für den jeweiligen Vermieter auch wirtschaftlich keinen Sinn machen. Hinsichtlich der von den Wohnungsbaugenossenschaften angebotenen Wohnungen sei örtlich bekannt, dass die Wohnungen bezugsfertig und zumutbar seien. Sofern Wohnungen „für Selbstrenovierer“ oder mit sonstigen Hinweisen auf erforderliche Renovierungen angeboten worden seien, seien diese nicht berücksichtigt worden.

Es handele sich auch um eine – wie von dem BSG verlangt – von dem Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage. Allerdings habe das Ermittlungskonzept nicht er – der Beklagte -, sondern die Stadt Wilhelmshaven erstellt. Ihm sei jedoch nach dem „Öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Wilhelmshaven und der Stadt Wilhelmshaven“ vom 17. Dezember 2004 die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben nach § 22 SGB II – nämlich die Leistung für Unterkunft und Heizung – übertragen worden (§ 3 Abs. 3 des Vertrages). Es sei zwischen den beiden Trägern unbestritten, dass die jeweiligen fachlichen Weisungen umgesetzt werden müssten. Ausdrückliche Weisungen zu den Kosten der Unterkunft habe es allerdings bisher noch nicht gegeben.

Es würden derzeit Verhandlungen geführt, um den ARGE-Vertrag weiterzuentwickeln und die bisherige Praxis festzuschreiben. Die Übernahme der von der Stadt Wilhelmshaven vorgegebenen Mietobergrenzen sei bisher von niemandem in Frage gestellt worden. Er - der Beklagte - habe sogar die Mietobergrenzen in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren vertreten und verteidigt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 15. Mai 2007 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des beklagten Job-Centers vom 12. April 2006 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2007) abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie haben sich zur Begründung ihres Zurückweisungsantrages auf die erstinstanzliche Entscheidung bezogen und vorgetragen, die Klägerin zu 3) sei seit dem 20. Oktober 2008 mit einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehinderter Mensch anerkannt (Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Oldenburg, vom 26. November 2008). Außerdem haben die Kläger eine Untersuchung der Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland vorgelegt. Nach den Angaben dieser Untersuchung sind im Jahre 2008 auf dem Wohnungsmarkt in Wilhelmshaven nur sehr wenige Wohnungen angeboten worden, deren Bruttokaltmiete unterhalb der Mietobergrenzen der Stadt Wilhelmshaven gelegen hätten. Diese Wohnungen hätten jeweils nur über eine Ausstattung auf niedrigstem Niveau – z.B. alte, einfachverglaste Fenster und Türen, feuchte Wände, verschmutzte Treppenhäuser etc. – verfügt. Auf Anfrage der Arbeitsloseninitiative hätten zwei Immobilienmakler erklärt, sie könnten zu den von der Stadt festgelegten Mietobergrenzen keine Wohnungen anbieten. Auch einer der größten örtlichen Vermieter, der Bauverein Rüstringen, der 2.886 Wohnungen vermiete, verlange Mieten, die im Durchschnitt über den Mietobergrenzen lägen. So betrüge allein die Kaltmiete für Wohnungen von bis zu 50 Quadratmetern im Schnitt ca. 240,00 Euro. Hinzu kämen noch kalte Nebenkosten von ca. 61,00 Euro. Auch bei der Spar&Bau Wohnungsgenossenschaft eG – die 3.128 Wohnungen in ihrem Bestand habe – würden nach telefonischer Auskunft Bruttokaltmieten von durchschnittlich 5,88 Euro je Quadratmeter verlangt. Nach einer Recherche im Internet biete auch die größte Wohnungsbaugesellschaft, die Immobilien Management Jade, die ca. 7.000 Wohnungen anbiete, Wohnungen nur zu Preisen an, die oberhalb der rechten Spalte der Wohngeldta-

belle lägen. Insgesamt deckten die drei genannten Wohnungsbaugesellschaften etwa ein Drittel des Wohnungsmarktes in Wilhelmshaven ab. Von daher sei nicht verständlich, wie die Stadt Wilhelmshaven zu den von ihr festgelegten Mietobergrenzen gekommen sei.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung und zur Darstellung des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die von der Stadt Wilhelmshaven angelegte Datensammlung (14 Aktenordner) Bezug genommen; diese Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Oldenburg vom 15. Mai 2007 ist im Wesentlichen unbegründet. Denn das SG Oldenburg hat zu Recht entschieden, dass der Beklagte im streitbefangenen Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 2006 die Kosten der Unterkunft und Heizung der Kläger übernehmen muss. Das Urteil ist allerdings insoweit aufzuheben, als das SG Oldenburg in seiner Entscheidung zu Unrecht davon ausgeht, dass die Kosten der Unterkunft 532,00 Euro (Bruttokaltmiete) betragen würden, während sich die Bruttokaltmiete tatsächlich nur auf 412,00 Euro beläuft.

I. Die Kläger haben gem. § 22 Abs. 1 SGB II Anspruch auf Übernahme ihrer tatsächlichen Unterkunftskosten, weil diese angemessen im Sinne dieser Vorschrift sind.

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Nachweise jeweils bei Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rn. 40 zu § 22; Lauterbach, in: Gagel, SGB III/SGB II, Rn. 27 zu § 22 (Stand der Bearbeitung: Januar 2008); Frank, in: Hohm, GK-SGB II, Rn. 20 zu § 22 (Stand der Bearbeitung: Mai 2008)), der sich der Senat ebenfalls in ständiger Rechtsprechung (s. etwa Beschl. v. 28. Juni 2007 – L 7 AS 58/07 ER) angeschlossen hat, in mehreren Schritten zu prüfen:

Bei der abstrakten Angemessenheitsprüfung ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen. Anschließend ist der nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Mietzins je Quadratmeter zu ermitteln. Dabei kommt es nach der hier anzuwendenden Produkttheorie (st. Rspr. des BSG, s. z. B. Urt. vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R-, BSGE 97, 254 = FEVS 58, 271 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, zit. nach juris Rz. 20 u. Urt. vom 18. Juni 2008 – B 14/11b AS 61/06 R -, zit. nach juris Rz. 18) nicht darauf an, ob diese beiden Faktoren jeweils für sich angemessen sind. Entscheidend ist vielmehr, ob das Produkt aus beiden Faktoren im Rahmen der Angemessenheit ist (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O.; Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, Rn. 35 zu § 22; Frank, a.a.O., Rn. 20; Lauterbach, a.a.O., Rn. 28; Kalhorn, in: Hauck/Nofz, SGB II, Rn. 27 zu § 22 (Stand der Bearbeitung: Dezember 2008); Wieland, in: Estelmann, SGB II, Rn. 16 zu § 22 (Stand der Bearbeitung: Dezember 2008); vgl. auch BVerwG, Urt. vom 28. April 2005 – BVerwG 5 C 15.04 -, info also 2006, 33; zit. nach juris, Rz. 12). Es kommt auch nicht darauf an, ob die konkret angemietete Wohnung unangemessen groß ist, sondern nur darauf, welche abstrakten Angemessenheitsgrenzen bezüglich der Wohnungsgröße gelten (Berlit, a.a.O., Rn. 35; Lang/Link, a.a.O., Rn. 41a). Die Produkttheorie hat damit

zur Folge, dass sich Hilfeempfänger bei einem besonders günstigen Quadratmeterpreis auch eine größere Wohnung leisten können bzw. andererseits bei Beschränkung der Wohnfläche ihre Ausstattungs- oder Lagepräferenzen verwirklichen können (Berlit, a.a.O., Rn. 35; Lauterbach, a.a.O., Rn. 28). Sie – die Hilfebedürftigen – müssen insofern jedoch beachten, dass eventuell bei großzügiger Wohnfläche die Nebenkosten nicht zu hoch werden dürfen (Lang/Link, a.a.O., Rn. 41a; Kalhorn, a.a.O., Rn. 27).

1. Damit ist im Falle der Kläger zunächst die abstrakt angemessene Wohnfläche festzustellen. Diese bemisst sich nach den Ausführungsbestimmungen der Länder über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus entsprechend dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung, die auch bei der Bestimmung der Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 SGB II Berücksichtigung finden (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 19; Senat, Urt. v. 11. Dezember 2008 – L 13 AS 36/08; Lang/Link, a.a.O., Rn. 42c m.w.N.; Frank, a.a.O., Rn. 22; Lauterbach, a.a.O., Rn. 29; Berlit, a.a.O., Rn. 27; Kalhorn, a.a.O., Rn. 22; Wieland, a.a.O., Rn. 17). Einschlägig sind damit in Niedersachsen die Wohnraumförderungsbestimmungen nach Nr. 11 der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen, vom 27. Juni 2003, Nds. MBl. 2003, 580, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Oktober 2006 (Nds. MBl. 2006, 973). Danach gelten bei Mietwohnungen – auch nach § 22 Abs. 1 SGB II - folgende Wohnflächen als angemessen:

- für Alleinstehende bis 50 qm,
- für zwei Haushaltsmitglieder bis 60 qm,
- für drei Haushaltsmitglieder bis 75 qm,
- für vier Haushaltsmitglieder bis 85 qm,
- für jedes weitere Haushaltsmitglied bis 10 qm zusätzlich.

Nach Nr. 11.4 erhöht sich die angemessene Wohnfläche darüber hinaus für Alleinerziehende und jeden schwerbehinderten Menschen um jeweils weitere 10 qm. Auch erhöht sich die noch als angemessen anzusehende Wohnfläche um weitere 10 qm, soweit ein besonderer persönlicher oder beruflicher Bedarf nachgewiesen wird.

Besondere persönliche oder berufliche Bedarfe, die die Wohnfläche erhöhen könnten, sind für die Kläger nicht dargetan und auch nicht ersichtlich; insbesondere scheidet eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche um 10 Quadratmeter wegen einer Schwerbehinderung der Klägerin zu 3) vorliegend schon deshalb aus, weil im streitigen Zeitraum (Juni bis November 2006) die Schwerbehinderteneigenschaft der Klägerin zu 3) noch nicht anerkannt war, eine Anerkennung ist vielmehr zum 20. Oktober 2008 erfolgt. Da ein Dreipersonenhaushalt vorliegt, ist daher von einer angemessenen Wohnungsgröße von - nur - 75 Quadratmetern auszugehen.

2. Anschließend ist die Angemessenheit des Wohnstandards zu prüfen. Angemessen sind Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG, Urt. vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R -, a.a.O., Rz. 20; Lauterbach, a.a.O., Rn. 31; Kalhorn, a.a.O., Rn. 25). Es erfolgt eine Orientierung an einem einfachen und im unteren Segment liegenden Wohnstandard (BSG, Urt. vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R -, a.a.O., Rz. 20; Frank, a.a.O., Rn. 21; Berlit, a.a.O., Rn. 33; Lauterbach, a.a.O., Rn. 31; Kalhorn, a.a.O., Rn. 25).

a) Räumlicher Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des Wohnstandards ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 21; BSG, Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 14; Frank, a.a.O., Rn. 24 und Rn. 28; Lauterbach, a.a.O., Rn. 32). Bei einer Stadt von ca. 75.000,00 Einwohnern kann auch das gesamte Stadtgebiet den räumlichen Vergleichsmaßstab bilden (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 21), ebenso bei einer Stadt von 163.000 Einwohnern (BSG, Urt. vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R -, SGB 2008, 473, zit. nach juris Rz. 14). Entscheidend ist insoweit, ob klar voneinander abgegrenzte Teilwohnungsmärkte mit deutlich unterschiedlichem Mietniveau vorliegen (Berlit, a.a.O., Rn. 42; LSG Hessen, Beschl. vom 13. Dezember 2005 – L 9 AS 48/05 ER -, zit. nach juris Rz. 32). Dies ist in Wilhelmshaven nicht der Fall, denn nach der „Übersicht über Mieten der „Hartz-IV“-Empfänger“ von 2008 (Stand 2006) weichen die einzelnen Stadtteile im Mietniveau nur geringfügig voneinander ab. Der Mittelwert der Mieten beträgt 5,28 Euro je Quadratmeter, auch weisen die einzelnen Stadtteile Quadratmeterpreise von 4,57 Euro (Innenhafen) bis 6,11 Euro (Europaviertel) auf. Räumlicher Vergleichsmaßstab ist damit das gesamte Stadtgebiet von Wilhelmshaven.

b) Der Wohnstandard ist anhand des Quadratmeterpreises zu berücksichtigen (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 20; Urt. vom 19. März 2008, a.a.O., Rz. 23, Berlit, a.a.O., Rn. 35; Frank, a.a.O., Rn. 20; Kalhorn, a.a.O., Rn. 26; Wieland, a.a.O., Rn. 16; Lang/Link, a.a.O., Rn. 41a). Dies folgt daraus, dass die den Mietpreis bedingenden Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 20; Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 13; Berlit, a.a.O., Rn. 35). Erkenntnisquellen zu dem Mietniveau auf dem örtlichen Wohnungsmarkt können insbesondere Mietspiegel oder Mietdatenbanken (BSG, Urt. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 23) sein. Solche liegen jedoch für Wilhelmshaven nicht vor. Der Grundsicherungsträger kann für die Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Wohnungsmarktes aber auch eigene Ermittlungen anstellen (BSG, Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 16;

Berlit, a.a.O., Rn. 38; Frank, a.a.O., Rn. 25; Lauterbach, a.a.O., Rn. 35). Die vom Grund-
sicherungsträger gewählte Datengrundlage muss lediglich auf einem schlüssigen Kon-
zept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des
örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben. Das kann u.a. dann der Fall sein, wenn die
Datenbasis auf mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungs-
bestandes beruht. Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt „Mietpreis“ bestimmen
(Standard, gegebenenfalls ausgedrückt in Jahr des ersten Bezuges bzw. der letzten Re-
novierung plus Wohnungsgröße und Ausstattung) in die Auswertung eingeflossen sein
(BSG, Urt. vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R -, a.a.O.).

aa) Die Ermittlungen des Beklagten beruhen nach diesen Grundsätzen auf einer ausrei-
chenden Datengrundlage.

Im Laufe der von der Stadt Wilhelmshaven angestellten Datenerhebung sind insgesamt
1.897 Wohnungen in die Ermittlungen eingeflossen. Das entspricht einem Anteil von
5,66% am Mietwohnungsbestand der Stadt Wilhelmshaven von ca. 33.500. Damit ist
zwar der eingangs erwähnte Wert von 10% nicht erreicht worden, dies ist jedoch auch
nicht erforderlich. Auch aus einer Stichprobe von weniger als 10% können grundsätzlich
repräsentative Aussagen getroffen werden. So geht man allgemein davon aus, dass mit
einer Stichprobe von ca. 1.000 Personen deutschlandweit repräsentativ richtige Aussa-
gen möglich sind (www.wikipedia.de, Stichwort Repräsentativität). Umso mehr muss dies
gelten, wenn mit 1.897 Wohnungen mehr als ein Zwanzigstel der Wohnungen einer mitt-
leren Stadt untersucht wurden. Weiter ist zu bedenken, dass mit der hier gegebenen
Stichprobe von 1.897 Wohnungen die Anforderungen an die Stichprobe für einen Miet-
spiegel sogar übererfüllt werden. Nach den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau-
und Wohnungswirtschaft herausgegebenen Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln
(2002, abgedr. bei Schmidt-Futterer, Mietrecht, 9. Aufl. 2007, Nach §§ 558c, 558 d BGB)
ist bei Tabellenmietspiegeln mit 40 Tabellenfeldern unter Berücksichtigung einer minima-
len Feldbesetzung von 30 Wohnungen je Mietspiegelfeld eine Ergebnisstichprobe von
1.200 ausreichend. Für Regressionsmietspiegel genügen hiernach sogar noch kleinere
Stichproben: Für kleinere Kommunen mit homogenem Wohnungsbestand und entspre-
chend geringer Mietendifferenzierung reichen nach den genannten Hinweisen Ergeb-
nistichproben von mind. 500 Wohnungen aus, bei größeren Kommunen sind bis zu ein
Prozent des relevanten Wohnungsbestandes erforderlich (zit. nach Schmidt-Futterer,
a.a.O., dort Rn. 100). Reichen damit für einen Mietspiegel, der zweifelsfrei eine sichere
Grundlage für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten i. S. des
§ 22 Abs. 1 SGB II darstellt, Stichproben von weit unter 10% aus, so muss die auch für
eine sonstige im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigungsfähige Datensamm-
lung gelten. Für die Anerkennung einer ausreichenden Datengrundlage im vorliegenden

Fall spricht ergänzend, dass die Stadt Wilhelmshaven den Markt der tatsächlich freien Wohnungen zu einem erheblich höheren Anteil als 10% ausgewertet hat. Denn die freien Wohnungen in Wilhelmshaven sind sogar zu einem überwiegenden Teil in die Ermittlung der Mietobergrenzen eingeflossen. Es sind lediglich jene inserierten Wohnungen nicht berücksichtigt worden, bei denen die Mitarbeiter der Stadt Wilhelmshaven wegen des Preises oder der Lage ausgeschlossen haben, dass diese Wohnungen Leistungsbeziehern nach dem SGG II zugänglich sind. Dass auch bei einem Anteil von 5,66% des örtlichen Mietwohnungsbestandes eine hinreichende Datenbasis für die Ermittlung von Mietobergrenzen gegeben sein kann, widerspricht schließlich auch nicht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 18. Juni 2008 (a.a.O.). Dort heißt es nämlich lediglich, eine hinreichende Datengrundlage könne „u.a.“ dann vorliegen, wenn mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes berücksichtigt worden sei. Damit wird aber erkennbar eine untere Grenze für eine hinreichende Datenbasis gerade nicht gesetzt.

bb) Es begegnet auch keinen durchgreifenden Bedenken, dass die Ermittlung der Unterkunftskosten nicht durch eigene Mitarbeiter des Beklagten, sondern durch Mitarbeiter der kommunalen Kostenträgerin, der Stadt Wilhelmshaven, durchgeführt worden ist. Das SGB II schreibt nicht zwingend vor, dass der Grundsicherungsträger die Ermittlungen selbst durchführen muss. Es sind überdies keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb sich der Grundsicherungsträger zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht den Kenntnissen einer seit langem mit derartigen Fragestellungen sachkundig befassten Behörde bedienen sollte. Außerdem hat sich der Beklagte die Ermittlung im Ergebnis zu eigen gemacht, indem er sie in ständiger Übung angewandt hat. Dass es hierfür keinen entsprechenden Beschluss des Grundsicherungsträgers gab, sondern lediglich eine ständige Verwaltungspraxis, ändert hieran nichts.

cc) Die von Mitarbeitern der Stadt Wilhelmshaven durchgeführten Ermittlungen beruhen auch auf einem schlüssigen Konzept. Ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten muss geeignet sein, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben (BSG, Ur. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 16). Es muss zugleich den Zielen und Vorgaben des SGB II entsprechen. Hierzu ist erforderlich, dass das Konzept sicherstellt, dass alle Hilfeempfänger jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls kostenangemessene, bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können (Berlit, a.a.O., Rn. 37 zu § 22 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, Ur. vom 28. April 2005, a.a.O., Rz. 11).

(1) Nach diesen Maßgaben begegnet es keinen Bedenken, dass die Stadt Wilhelmshaven zunächst allein die neu zu vermietenden Wohnungen in die Ermittlung einbezogen hat. Diese Vorgehensweise stellte vielmehr in besonderer Weise sicher, dass zu den ermittelten Mietobergrenzen zum jeweiligen Zeitpunkt auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden konnten.

(2) Überdies ist es nicht zu beanstanden, dass die Stadt Wilhelmshaven zur Ermittlung der Mietobergrenzen eine Aufteilung nach Segmenten (z.B. unteres/oberes Segment etc.) nicht vorgenommen, sondern lediglich Durchschnittswerte ermittelt hat. Die Bestimmung eines Durchschnittswerts ist nämlich auch geeignet, die angemessenen, d. h. diejenigen Wohnungen zu ermitteln, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen (zur Angemessenheit: BSG, Ur. vom 7. November 2006, a.a.O., Rz. 20). Denn die Wohnungen mit gehobenem Wohnstandard werden regelmäßig überdurchschnittlich teuer sein. Zugleich stellt die Feststellung von Durchschnittswerten sicher, dass nicht nur einige wenige Wohnungen als angemessen angesehen werden. Denn regelmäßig werden etwa die Hälfte der Wohnungen unterdurchschnittliche Mieten aufweisen. Insofern ist auch die Zielsetzung sichergestellt, dass alle Hilfeempfänger jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls kostenangemessene, bedarfsgerechte und menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

(3) Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Senat auch nicht bedenklich, dass die Stadt Wilhelmshaven bei ihren Ermittlungen (entgegen BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 16) die einzelnen Faktoren, die das Produkt Mietpreis bestimmen – nämlich Standard (gegebenenfalls ausgedrückt in Jahr des ersten Bezuges bzw. der letzten Renovierung), Wohnungsgröße und Ausstattung – nicht vollständig erfasst hat. Es entspricht der Produkttheorie, lediglich auf Wohnungsgröße und Preis abzustellen und andere Kriterien – wie die Ausstattung der Wohnung – außer Betracht zu lassen. Dies eröffnet wohnungssuchenden Hilfeempfängern im Übrigen die Möglichkeit, Wohnungen anzumieten, die ihrer Ausstattung gehobenen Wohnstandard aufweisen, sofern bei der Wohnungsgröße Abstriche in Kauf genommen werden.

(4) Auch die ab dem Jahre 2006 erfolgte Einbeziehung von Bestandsmieten (Wohngeldempfänger und Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII) ist rechtlich unproblematisch. Derartige Daten sind zur Bestimmung des Begriffs der Angemessenheit vielmehr durchaus geeignet (BSG, Ur. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 17).

(5) Außerdem ist es unschädlich, dass die Stadt Wilhelmshaven die in den örtlichen Zeitungen inserierten Wohnungen nicht näher daraufhin kontrolliert hat, ob sie tatsächlich in der Stadt belegen waren. Dies folgt zum einen bereits daraus, dass die wenigen (2. Quartal 2006: 4,7%) ohne Adresse inserierten Wohnungen durchschnittlich nicht günstiger waren als die sonstigen inserierten Wohnungen. Sofern also auswärtige Wohnungen ohne entsprechende Kennzeichnung inseriert worden sein sollten, dürfte von ihnen nur ein die Durchschnittswerte geringfügig verändernder Einfluss ausgegangen sein. Zum anderen ist davon auszugehen, dass es in der Stadt Wilhelmshaven – anders als in Ballungszentren oder besonders attraktiven Wohnlagen – für Vermieter wenig sinnvoll gewesen ist, absichtlich Wohnungen ohne Lagebezeichnung zu inserieren, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes liegen. Bei den Besonderheiten des Wohnungsmarktes in Wilhelmshaven wird es vielmehr für Inserenten im Gegenteil besonders attraktiv gewesen sein, ausdrücklich auf die Lage einer Wohnung in einer Umlandgemeinde hinzuweisen.

(6) Das Ermittlungskonzept ist auch nicht deshalb un schlüssig, weil die inserierten Wohnungen nicht auf ihre Bezugsfertigkeit oder Zumutbarkeit überprüft worden sind. Es ist davon auszugehen, dass Wohnungen nur ausnahmsweise vor dem Datum der Bezugsfertigkeit inseriert werden. Unzumutbare Wohnungen – d.h. Wohnungen, die überhaupt nicht oder nur unter ganz erheblichem Aufwand in einen bewohnbaren Zustand versetzt werden können – werden in nennenswerter Zahl nur in begehrten Wohnlagen angeboten. Um solche handelt es sich jedoch bei den in Wilhelmshaven angebotenen Wohnungen schon ausweislich der Wohngeldstatistik aus dem Jahre 2005 in aller Regel nicht.

(7) Zu Zweifeln gibt allerdings der Umstand Anlass, dass in die Auswertung nur diejenigen Wohnungen eingeflossen sind, die nach jeweiliger Einschätzung der mit der Ermittlung befassten Mitarbeiter der Stadt Wilhelmshaven den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II zugänglich sein dürften. Dies gilt umso mehr, als verbindliche Kriterien für die Einbeziehung oder Außerachtlassung von Wohnungen nicht festgelegt waren. Die Außerachtlassung von für unzugänglich erachteten Wohnungen könnte unter bestimmten Umständen dazu führen, dass nicht genügend Wohnungen in die Ermittlung einfließen. Wenn nämlich zu viele – teure – Wohnungen außer Betracht bleiben, könnte fraglich sein, ob tatsächlich alle Hilfeempfänger jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls kostenangemessene, bedarfsgerechte und menschenwürdige Unterkunft anmieten können. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn nur so wenige Wohnungen in die Ermittlung mit einfließen, dass deren Zahl und die Zahl der Hilfeempfänger, die eine neue Wohnung suchen, außer Verhältnis steht. Vorliegend sind jedoch ausreichend viele Wohnungen in die Auswertung

eingeflossen. Nach den vom Beklagten übermittelten Zahlen (Anlage zum Schriftsatz vom 9. Dezember 2008) waren es:

(Zahl der Wohnungen, die in die Ermittlungen eingeflossen sind, Summe aus den jeweiligen Quartalen, im Jahr 2008: Quartale 1 - 3)

	2005	2006	2007	2008 (Q. 1-3)
1 P.	344 Wohnungen	483	210	347
2 P.	409	465	362	516
3 P.	485	554	401	578
4 P.	140	161	160	220
5 P.	33	29	58	163

3. Die Stadt Wilhelmshaven und der Beklagte haben aus dem schlüssigen Ermittlungskonzept jedoch unzutreffende Schlüsse gezogen, indem sie die sich aus der Ermittlung ergebenden Durchschnittsmieten als angemessene Mieten im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II festgesetzt haben. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der Produkttheorie, nach der aus der Ermittlung ein Quadratmeterpreis hätte abgeleitet werden müssen. Dies wird nicht nur an der unzutreffenden Berechnungsweise deutlich. Denn die Stadt Wilhelmshaven hat nicht aus verschiedenen Faktoren ein Produkt (Fläche mal Preis = angemessene Miete) gebildet, sondern vielmehr einen Quotienten (Gesamtmieten durch Anzahl = Höchstbetrag).

Die Berechnung der Stadt Wilhelmshaven führt auch zu einem anderen Ergebnis als die anzuwendende Produkttheorie. Dies zeigt sich etwa daran, dass die Hilfeempfänger mit den von der Stadt Wilhelmshaven ermittelten Miethöchstbeträgen selbst nach der Berechnung der Stadt nicht die ihnen nach dem Wohnraumförderungsrecht zustehenden Wohnflächen (also 50, 60, 70 qm etc.) hätten anmieten können, sondern lediglich die errechneten durchschnittlichen Wohnflächen der ausgewerteten Wohnungen (also z.B. nach der Aufstellung „Durchschnitt Mietkosten Jahr 2005“: 44,48, 58,52, 69,59 qm etc.). Damit ging den Hilfeempfängern jedoch eine der mit der Produkttheorie im Besonderen verbundenen Erleichterung verlustig; ihnen standen nämlich die Wahlmöglichkeiten bezüglich Standard und Wohnungsgröße (s.o.), wenn überhaupt, dann nur in sehr eingeschränktem Rahmen zur Verfügung.

4. Gleichwohl ist trotz des aufgezeigten Berechnungsfehlers zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten nicht auf die Werte der Tabelle nach § 8 WohnGG a.F. ab-

zustellen. Denn diese Werte können nur dann herangezogen werden, wenn lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht weiterführen (BSG, Urt. vom 15. April 2008 – B 14/7b 34/06 R -, zit. nach juris Rz. 36 und Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 15; kritisch zur Heranziehung der Werte der Tabelle nach § 8 WohnGG a.F. auch Berlit, a.a.O., Rn. 39; Frank, a.a.O., Rn. 27; Lang/Link, a.a.O., Rn. 42a; Lauterbach, a.a.O., Rn. 33; Kalhorn, a.a.O., Rn. 20). Solche Erkenntnismöglichkeiten liegen jedoch vor. Denn die Stadt hat im Rahmen ihrer Ermittlungen auch durchschnittliche Quadratmeterpreise errechnet, die für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten nach der Produkttheorie herangezogen werden können. Aus der Aufstellung über die durchschnittlichen berücksichtigten Mieten des Jahres 2005 ergeben sich die folgenden Quadratmeterpreise:

(Quadratmeterpreise 2005, aus: „Durchschnitt Mietkosten Jahr 2005“)

1 Person	5,60 €
2 Personen	5,35 €
3 Personen	5,40 €
4 Personen	5,42 €
5 Personen	5,28 €
6 Personen	5,51 €
7 Personen	4,99 €
8 Personen	3,93 €

Für das Jahr 2006 sind keine quartalsübergreifenden Zahlen vorgelegt worden, sondern lediglich Auswertungen des ersten bis dritten Quartals. Bildet man aus den Zahlen für diese Quartale einen Mittelwert unter Berücksichtigung der Zahl der jeweils ausgewerteten Wohnungen, so ergeben sich folgende Quadratmetermieten:

(Quadratmetermieten aus den Quartalen 1/06, 2/06 und 3/06, Gesamtbildung 2006)

	1. Q.		2. Q.		3. Q.		Ges.	
1 P.	5,81	136 W.	5,63	154 W.	5,54	106 W.	5,66 €	396
2 P.	5,42	140 W.	5,50	131 W.	5,60	106 W.	5,50 €	377
3 P.	5,47	171 W.	5,58	153 W.	5,64	117 W.	5,55 €	441
4 P.	5,39	55 W.	5,67	39 W.	5,70	30 W.	5,55 €	124
5 P.	5,36	13 W.	5,72	4 W.	5,37	4 W.	5,43 €	21
6 P.	5,44	9 W.					5,44 €	9 W.
7 P.								
8 P.								

(P. = Person/en; Q. = Quartal; W. = Wohnungen, Ges. = Gesamt)

Für die Jahre 2007 und 2008 haben der Beklagte und die Stadt Wilhelmshaven lediglich zu einzelnen Quartalen Aufstellungen vorgelegt (4. Quartal 2007 und 1. Quartal 2008). Diese Zahlen sind aber – auch in Ermangelung anderer Quadratmeterpreise – für die jeweiligen Jahre insgesamt zu berücksichtigen. Insofern ist nämlich zu bedenken, dass die Zahlen auch in sich ein stimmiges Gesamtbild ergeben und sich daher auch eine Hochrechnung einzelner Quartale auf das gesamte Jahr nicht verbietet.

Andere Quadratmeterpreise konnten demgegenüber nicht berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere für die Durchschnittsmieten der Wohngeldempfänger. Insofern ist zwar für das Jahr 2005 eine durchschnittliche Quadratmetermiete von 5,16 Euro bekannt. Neuere Zahlen liegen nicht vor. Die Berücksichtigung dieses Wertes für die Folgejahre ist jedoch bereits deshalb ausgeschlossen, weil das Mietenniveau in Wilhelmshaven nach den sonstigen mitgeteilten Zahlen in einer dynamischen Entwicklung begriffen gewesen ist und deshalb der Rückgriff auf veraltete Bestandszahlen die Quadratmeterpreise so deutlich verfälscht hätten, dass eventuell nicht mehr sicher gestellt wäre, dass die Hilfebedürftigen zu den so festgelegten Mietobergrenzen tatsächlich Wohnungen hätten anmieten können.

Auch das durchschnittliche Mietenniveau der Leistungsbezieher im Monat Dezember 2006 (5,28 Euro je Quadratmeter (bruttokalt) insgesamt, bei Wohnungen bis 39 Quadratmeter 6,35 Euro, bei Wohnungen von 40 bis 59 Quadratmetern 5,41 Euro, bei Wohnungen von 60 bis 79 Quadratmetern 5,15 Euro und bei Wohnungen von 80 bis 99 Quadratmetern 5,16 Euro) kann nicht für den gesamten Zeitraum seit 2005 berücksichtigt werden. Auch diese - lediglich für einen einzelnen Monat erstellten Zahlen – können nicht in eine Berechnung von angemessenen Quadratmetermieten einfließen, weil auch insoweit die Gefahr bestünde, dass bei der Dynamik des Wohnungsmarktes nicht sichergestellt wäre, dass Hilfebedürftige tatsächlich entsprechende Wohnungen hätten anmieten können.

Soweit die Stadt Wilhelmshaven noch weitere Durchschnittsmieten – nicht aber Quadratmeterpreise – in ihre Berechnungen eingestellt hat, können die dabei zugrunde gelegten Daten schon mangels Aussagen zu den Quadratmeterpreisen nicht in der Berechnung nach der Produkttheorie berücksichtigt werden.

Damit ergeben sich folgende, nach Jahren und Personenzahlen aufgeschlüsselte Quadratmetermieten:

(Quadratmetermieten 2005 bis 2008, Zusammenfassung der vorigen Tabellen unter Ergänzung durch die Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven für 2007 und 2008)

Personen	2005	2006	2007	2008
1	5,60 €	5,66 €	6,80 €	6,91 €
2	5,35 €	5,50 €	5,84 €	5,99 €
3	5,40 €	5,55 €	5,93 €	6,13 €
4	5,42 €	5,55 €	5,77 €	6,19 €
5	5,28 €	5,43 €	5,89 €	5,47 €
6	5,51 €	5,44 €	5,41 €	6,00 €
7	4,99 €		5,84 €	6,09 €
8	3,93 €		5,29 €	5,72 €

Aus diesen Quadratmeterpreisen ist – unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgröße - das Produkt zu bilden. Dies ergibt folgende angemessenen Unterkunftskosten:

(Produktbildung, angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) 2005 bis 2008)

Personen	2005	2006	2007	2008
1 = 50 qm x	5,60 € = 280 €	5,66 € = 283 €	6,80 € = 340 €	6,91 € = 345,50 €
2 = 60 qm x	5,35 € = 321 €	5,50 € = 330 €	5,84 € = 350,40 €	5,99 € = 359,40 €
3 = 75 qm x	5,40 € = 405 €	5,55 € = 416,25 €	5,93 € = 444,75 €	6,13 € = 459,75 €
4 = 85 qm x	5,42 € = 460,70 €	5,55 € = 471,75 €	5,77 € = 490,45 €	6,19 € = 526,15 €
5 = 95 qm x	5,28 € = 501,60 €	5,43 € = 515,85 €	5,89 € = 559,55 €	5,47 € = 519,65 €
6 = 105 qm x	5,51 € = 578,55 €	5,44 € = 571,20 €	5,41 € = 568,05 €	6,00 € = 630,00 €

Überträgt man die ermittelten Produkte in eine eigene Tabelle und vergleicht man sie mit der Tabelle zu § 8 WohnGG a.F. (zzgl. 10%), so ergibt sich:

(angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) nach Wohngeldtabelle und nach Ermittlung der Stadt Wilhelmshaven)

Personen	Tab. + 10%	Whv 2005	Whv 2006	Whv 2007	Whv 2008
1	308	280	283	340	345,50
2	379	321	330	350,40	359,40
3	451	405	416,25	444,75	459,75
4	522,50	460,70	471,75	490,45	526,15
5	599,50	501,60	515,85	559,55	519,65

In dem vorliegenden Verfahren sind die Unterkunftskosten für einen Dreipersonenhaushalt im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 2006 streitig. Für den gesamten Zeitraum ergeben sich nach der Produkttheorie angemessene (Bruttokalt-) Unterkunftskosten in Höhe von 416,25 Euro. Die tatsächliche Miete von 412,00 Euro ist daher abstrakt angemessen. Auf die Frage der konkreten Angemessenheit der Unterkunftskosten kommt es damit nicht mehr an.

5. Das SG Oldenburg hat den Beklagten zur Zahlung des Betrages nach der Tabelle zu § 8 WohnGG verurteilt (451,00 Euro). Das SG Oldenburg ging dabei davon aus, die Nebenkosten würden 180,00 Euro betragen, während in diesem Betrag die Heizkosten von 120,00 Euro bereits enthalten waren. Das führte dazu, dass das SG Oldenburg den Beklagten zur Zahlung von höheren Unterkunftskosten verurteilt hat, als diese tatsächlich angefallen sind. (Verurteilung zur Zahlung von Unterkunftskosten in Höhe von 451,00 Euro, tatsächlich betragen die Kosten der Unterkunft nur (352,00 Kaltmiete + 60,00 Nebenkosten =) 412,00 Euro (bruttokalt)). Das Urteil des SG Oldenburg vom 15. Mai 2007 ist daher aufzuheben und wie aus dem Tenor ersichtlich zu korrigieren.

II. Der Beklagte hat – da die Unterkunftskosten angemessen sind - auch die Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu tragen, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind.

III. Soweit im erstinstanzlichen Verfahren noch streitig gewesen ist, ob die Versicherungspauschale vom Kindergeld abgezogen werden muss, haben die Kläger in der Berufungsinstanz erklärt, dass das entsprechende Begehren unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BSG nicht weiter verfolgt werden solle.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

V. Die Revision war gem. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ERLÄUTERUNG ZUR PROZESSKOSTENHILFE I. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht, 34114 Kassel, einzulegen. Die Revisionsschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht **eingegangen sein**.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt,
- selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung als Prozessbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; auch hierbei müssen die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

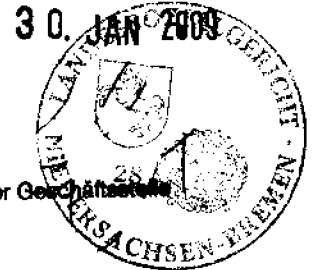
Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**. An die Stelle der Frist von zwei Monaten zur **Begründung der Revision** tritt eine Frist von **vier Monaten**.

Prof. Dr. Petersen

Wüdrich

Dr. Schnitzler

Beglaubigt:



Urkundebeamte der Geschäftsstelle

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Die Hausanschrift des Bundessozialgerichts lautet: Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - ggf. nebst entsprechenden Belegen - müssen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils im Inland, drei Monate nach Zustellung des Urteils im Ausland) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.